

Roesch, Jan

Von: Haugut, Marc Christopher <MarcChristopher.Haugut@wetteraukreis.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2023 09:38
An: Reichert-Dietzel, Caecilia
Cc: Becker-Bösch, Stephanie; Linhart, Andre; Keim, Christian; Ratz, Julia; Roesch, Jan
Betreff: WG: Verkehrssituation Hauptstraße Ranstadt/ Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h
Anlagen: Verkehrssituation Hauptstraße Ranstadt.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Reichert-Dietzel,

ich danke für Ihr Schreiben vom 24.11.2022, entschuldige mich für die verspätete Antwort und nehme mit einer kurzen Zusammenfassung wie folgt Stellung:

Vor Ort erachteten die Beteiligten am 17.11.2022 die folgenden Varianten 1 und 2 als umsetzbar. Variante 3 wurde mir im Nachgang seitens des Regionalen Verkehrsdienstes offeriert, welche ebenfalls in Erwägung gezogen werden könnte:

Variante 1: Parken auf der Hauptfahrbahn (Status quo).

Variante 2: Markieren von Parkbegrenzungen bis auf 1 Meter in den Gehweg hineinragend im Zuge der Hauptstr. 6 und 8 für insgesamt drei Fahrzeuge. Hier müssten noch die Eigentumsverhältnisse des privaten Gehweg-Teilbereichs geklärt werden. Haltverbot auf der gegenüberliegenden Seite.

Variante 3: Beschilderung auf dem Gehweg vor der Apotheke mittels Z. 315-56 (Anfang Halb-Parken auf Gehweg) und Z.315-57 (Ende Halb-Parken auf Gehweg) im Zuge der Hauptstr. 6 und 8 für insgesamt drei Fahrzeuge. Der Verkehrsraum vor der Apotheke könnte wie bisher von den Fußgängern mitgenutzt werden. Auch hätte man ein Maximum an Platz zum Ein- und Aussteigen, auch für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, gewährleistet. Wie bei Variante 2 müssten noch die Eigentumsverhältnisse des privaten Gehweg-Teilbereichs geklärt werden. Mit Haltverbot auf der gegenüberliegenden Seite.

Nach etwaiger Umsetzung der Ziffer 2 oder 3 sollten die dann gewonnenen Erkenntnisse innerhalb eines mit allen Beteiligten abgestimmten Zeitraumes (6 Monate) evaluiert und der Fortbestand oder ggfs. anderweitige/weitergehende Maßnahmen geprüft und festgelegt werden.

Leider kann ich Ihrerseits keine Darlegung von Gründen erkennen, welche zur Verschärfung der Gesamtsituation führen könnten, falls ein einseitiges Haltverbot sowie das **Gehwegparken** gegenüberliegend legitimiert würden. Auch die „Gefahrenlage“ wird hier nicht näher konkretisiert. Es ist daher für eine bessere Nachvollziehbarkeit förderlich, mir die entsprechenden Gründe darzulegen.

Da ich Ihrem Schreiben leider keine Vorschläge zur Verbesserung der Situation entnehmen kann und Bedenken über das Gehwegparken sowie das Haltverbot als Verschärfung der Gesamtsituation bestehen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits Variante 1 favorisiert wird.

Zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs jedoch nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das

allgemeine Risiko oder eine Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Schutzeigentum) erheblich übersteigt. Gefordert wird dabei nicht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts, sondern eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit, d.h. eine konkrete Gefahr aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse. Besondere Verhältnisse in diesem Sinne können dabei insbesondere in der Streckenführung, in dem Ausbauzustand der Strecke, in witterungsbedingten Einflüssen, der Verkehrsdichte und in den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Des Weiteren zitiere ich aus der Begründung zur ÄnderungsVO vom 30.11.2016, BR-Drucksache 332/16 zu § 45 Abs. 9 StVO: In Abs. 1 Nr. 5 wird die hohe Hürde (z.B. Nachweis einer Unfallhäufungsstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes zum Beleg des erheblichen Übersteigens des allgemeinen Risikos einer Beeinträchtigung der in den Absätzen genannten Rechtsgüter) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich der abschließend aufgezählten sensiblen Bereichen mit Zugang zur Straße absenkt.

Die Anordnung darf daher -im Wege einer Einzelfallprüfung, da kein Automatismus gegeben- ausschließlich bei folgenden Einrichtungen (sensible Bereiche) aufgrund des besonders schützenswerten Personenkreises erfolgen:

- a) Kindergärten
- b) Kindertagesstätten
- c) allgemeinbildenden Schulen
- d) Förderschulen
- e) Altenheime (stationäre Einrichtungen, in der Menschen wohnen, betreut und versorgt werden, die aufgrund vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen nicht in einer eigenen Wohnung leben können oder wollen)
- f) Pflegeheime (Einrichtungen, in der pflegebedürftige Menschen ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und unter der Verantwortung professioneller Pflegekräfte gepflegt und versorgt werden)
- g) Krankenhäuser

Da keine der oben genannten Voraussetzungen gegeben sind ist es daher meinerseits somit rechtlich leider nicht möglich (auch nicht in analoger Anwendung), an der betreffenden Örtlichkeit (Arztpraxis und Apotheke) eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Christopher Haugut

Fachstelle Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten
Fachstellenleitung



Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

Telefon: 06031 83-2110

Fax: 06031 83912110

E-Mail: MarcChristopher.Haugut@wetteraukreis.de

Web: www.wetteraukreis.de

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite www.datenschutz.wetterau.de.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Roesch, Jan [mailto:jan.roesch@ranstadt.de]

Gesendet: Donnerstag, 24. November 2022 14:27

An: Haugut, Marc Christopher <MarcChristopher.Haugut@wetteraukreis.de>

Cc: Becker-Bösch, Stephanie <Stephanie.Becker-Boesch@wetteraukreis.de>; Reichert-Dietzel, Caecilia <buergermeisterin@ranstadt.de>

Betreff: Verkehrssituation Hauptstraße Ranstadt/ Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h

Sehr geehrter Herr Haugut,

anbei finden Sie ein Schreiben mit der Bitte um Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Rösch

Public Administration (B.A.)

-Fachbereichsleiter Ordnung-



Gemeindeverwaltung Ranstadt
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt

☎ +49 (0) 6041 9617-1519

📠 +49 (0) 6041 9617-1619

@ jan.roesch@ranstadt.de

🌐 <https://www.ranstadt.de>



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss !

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.